Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende

SATZUNG:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Drachselsried im Gemeindeteil Grafenried werden gemäß den beigefügten Lageplänen (M 1: 1000 und 1: 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Flur-Nrn.: Teilfl. 650/4, Teilfl. 650 und Teilfl. 650/16

Die Lagepläne 1: 1000 und 1: 5000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Rahmen der Einzelbauvorhaben sind schallschutztechnische Maßnahmen in der Planung zu beachten.

§ 3 Hinweise

Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern oder gedrosselt einem Wiesengraben bzw. Vorfluter zuzuleiten. Es ist sicherzustellen, dass das Wasser nicht auf die Staatstraße 2132 abgeführt wird. Zudem darf das anfallende Oberflächenwasser nicht in den Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße 2132 zugeleitet werden.

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass es durch die angrenzenden Staatsstraßen 2132 und 2636 zu Lärmimmissionen kommen kann. Diese sind zu dulden. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen haben die Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.

Die Anbauverbotszone von 20 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 2132 ist einzuhalten.

Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bewohnern bzw. Bauwerbern zu dulden.

Bei Pflanzungen zu Nachbargrundstücken sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

§ 4 Wasser- und Abwasserversorgung, Erschließung

Die Wasserversorgung im festgelegten Bereich ist durch gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage gesichert. Die Erschließung hat über die bestehenden Zufahrten zu erfolgen.

§ 5 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Bau Bam Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drachselsried, den 10.02.2020

Hutter, 1. Bürgermeister

Satzung beschlossen: 03.02.2020 Bekanntmachung: 10.02.2020